

1. Satzung
zur Änderung der
Satzung der Stadt Oberkirch, Ortenaukreis,
zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr
Oberkirch (Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit den §§ 26, 34 des Feuerwehrgesetzes Baden-Württemberg (FwG), jeweils in der derzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat am 19.12.2022 folgende Änderungssatzung beschlossen:

I. Die Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Oberkirch (Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung) in der Fassung vom 20.02.2017 wird wie folgt geändert:

§ 4 (Berechnung der Kostenersatzes) wird um Abs. 5 wie folgt ergänzt:

Sofern die der Kostenersatzenerhebung zugrunde liegenden Leistungen der Stadt Oberkirch zukünftig als umsatzsteuerbar angesehen werden, so werden die im Kostenverzeichnis ausgewiesenen Beträge als Nettobeträge angesehen und erhöhen sich damit um die jeweils gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer.

II. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

Oberkirch, den 19.12.2022

Matthias Braun
Oberbürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4

Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Stadt Oberkirch geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.

Oberkirch, 19.12.2022

Matthias Braun
Oberbürgermeister